

10. Übersetzungen:

2. Vierteljahr 1917

Gesamtzahl:
56

davon aus dem							
Amerikanischen	1	Französischen	7	Norwegischen	3	Spanischen	1
Arabischen	1	Italienischen	2	Russischen	8	Tschechischen	1
Dänischen	3	Jüdischen	1	Rumänischen	2	Türkischen	2
Englischen	8	Lateinischen	1	Schwedischen	10	Blämischen	5

11. Gesamtverteilung nach Gruppen:

2. Vierteljahr 1917.

Gruppe:	Gesamtzahl:	Gruppe:	Gesamtzahl:
1. Adreßbücher	17	15. Philosophie, Geheimwissenschaft, Freimaurerei, Spiritismus	Übertrag 1798
2. Allgemeine Bibliographie, Bibliotheks- und Universitätswesen	17	16. Rechts- und Staatswissenschaft, Politik	84
3. Bau- und Ingenieurwissenschaft, Bergbau	62	17. Schöne Literatur	594
4. Erdbeschreibung	38	17a. Neu-Ausgaben von Klassikern	10
5. Erziehung und Unterricht, Schulbücher	736	17b. Sogen. Volksschriften unter 1 M Ladenpreis	150
6. Geschichte, Biographien	108	18. Sprach- und Literaturwissenschaft	99
7. Handel, Gewerbe, Verkehrswesen	99	19. Statistik	18
8. Haus-, Land- und Forstwirtschaft	119	20. Studentenwesen, Sport	18
9. Heilwissenschaft, Tierkunde	137	21. Theologie	252
10. Jugendschriften, Bilderbücher	72	21a. Predigten, Ansprachen, religiöse Flugblätter	177
11. Kalender	50	22. Volkswirtschaft	69
12. Kriegswissenschaft	69	23. Verschiedenes	22
13. Kunst, Musik, Theater	82		
14. Naturwissenschaften, Mathematik	192		
	1798	Summe	3877

B. Lieferungswerke und Zeitschriften.

1. Hauptzusammenstellung:

2. Vierteljahr 1917	Gesamtzahl		Ladenpreis	
	M	h	M	h
	259		2887	80

2. Verteilung auf die verschiedenen Staatsgebiete nach Stückzahl und Ladenpreis: 2. Vierteljahr 1917.

(Bei Zeitschriften mit halb- oder vierteljährlicher Bezugszeit wurde der Bezugspreis eines Jahres angeführt.)

Staat:	Stück:	Betrag		Staat:	Stück:	Betrag	
		M	h			M	h
Deutschland:				Übertrag	222	2474	22
Preußen ohne Berlin	37	325	20	Sachsen-Meiningen	1	3	20
Berlin	60	697	40	Lippe-Detmold	—	—	—
Sachsen ohne Leipzig	12	178	50	Schaumburg-Lippe	—	—	—
Leipzig	49	594	—	Reuß j. L.	—	—	—
Bayern ohne München	14	76	50	Reuß ä. L.	—	—	—
München	8	155	80	Schwarzburg-Rudolstadt	—	—	—
Württemberg ohne Stuttgart	6	93	—	Schwarzburg-Sondershausen	—	—	—
Stuttgart	12	91	40	Waldeck-Pyrmont	—	—	—
Baden	1	4	—	Hamburg	2	4	20
Hessen	5	26	72	Bremen	—	—	—
Mecklenburg-Schwerin	—	—	—	Lübeck	1	10	—
Mecklenburg-Strelitz	—	—	—	Elfaß-Lothringen	2	42	—
Oldenburg	—	—	—	Österreich-Ungarn ohne Wien	5	28	08
Sachsen-Weimar	14	173	20	Wien	12	228	90
Braunschweig	3	42	50	Schweiz	13	83	70
Anhalt	—	—	—	Besetzte Gebiete (Rumänien)	1	13	50
Sachsen-Altenburg	—	—	—				
Sachsen-Coburg-Gotha	1	16	—	Summa	259	2887	80
	222	2474	22				

C. Bildwerke und Karten ohne Text:

2. Vierteljahr 1917	Gesamtzahl		Ladenpreis	
	M	h	M	h
	42		63	55

Die Konzessionierung des Kinos.

Die Konzessionierung der Kinematographentheater soll unmittelbar bevorstehen. Ein diesbezüglicher Gesetzentwurf ist, so heißt es, von der Regierung bereits ausgearbeitet worden und wird in allernächster Zeit vom Bundesrat verabschiedet werden. Der Konzessionszwang wird damit begründet, daß die überragende Bedeutung des Films als Propagandamittel es zur Notwendigkeit machte, ein so wichtiges Kulturinstrument nur in berufene und geeignete Hände zu legen. Gleichzeitig soll mit dieser Maßnahme eine starke Vermehrung der Lichtspieltheater, gegebenenfalls unter amtlicher Förderung, angestrebt werden, wobei die Regierung hofft, für spezifisch geeignete Kriegsinvaliden im Kinobetrieb eine entsprechende Beschäftigung zu finden.

Soweit die Nachrichten, die in der letzten Zeit über die baldige Konzessionierung der Kinos in die Presse Eingang fanden. An ihrer

Richtigkeit braucht nicht gezweifelt zu werden, denn man hat schon vor Jahren in Deutschland die Regelung des Kinematographenwesens durch die Bedürfnisfrage anzustreben versucht.*) Es scheint nun so, daß unsere maßgebenden behördlichen und militärischen Stellen mehr und mehr sich von dem erzieherischen und wissenschaftlichen Werte der Kinematographie überzeugten und daß vor allem auch die starke Benutzung des bewegten Films in diesem Kriege als Aufklärungs- und Werbemittel eine besonders eingehende Behandlung verlangt, so daß man der gesetzlichen Hilfe nicht mehr glaubt entraten zu können.

So begrüßenswert an sich die Konzessionspflicht ist, es erscheint doch fraglich, ob damit auch das Niveau der Darbietungen der Licht-

*) Inzwischen ist die Bundesratsverordnung über die Konzessionspflicht von Lichtspieltheatern im Reichsanzeiger veröffentlicht worden.

